

Stellungnahme

Der erfreulicherweise in sachlichem Ton und ohne Polemik verfaßte Beitrag von Ladislav Šrám über das *Motu Proprio* „*Ad tuendam fidem*“ (in dieser Zs. 216, 1998, 735–740) enthält leider einige Fehlinformationen, die der Richtigstellung bedürfen.

1. Pater Šrám versichert uns, neue Canones seien nötig geworden, weil es die Kategorie der endgültig vorgelegten Lehre, „wie sie jetzt in offiziellen Dokumenten aufscheint, damals noch gar nicht gab“ (736). Er stützt die Behauptung von der völligen Neuheit dieser Kategorie mit der These, daß „endgültige Lehren“ im neuen Sinn nicht verwechselt werden dürften „mit dem sogenannten ‚sekundären Objekt der Unfehlbarkeit‘“; dies letztere sei „eine Kategorie, die beim Ersten Vatikanischen Konzil entfaltet wurde und im Verständnis der Tradition voll integriert“ sei (737). Wie der Verfasser auf diese These kommt, bleibt unerfindlich. Denn natürlich ist mit der zweiten Ebene des Bekenntnisses, den definitiv festzuhaltenden, aber nicht mit eigentlich theologalem Glauben aufzunehmenden Wahrheiten genau diese Kategorie gemeint. Die Schlußfolgerungen, die auf der durch nichts begründeten Teilung zwischen dem einen und dem anderen Begriff beruhen, sind daher hinfällig.

Eine kleine Ungenauigkeit, die an sich kaum der Rede wert ist, besteht darin, daß der Verfasser von neuen Canones spricht, während in Wirklichkeit nur dem can. 750 ein zweiter Paragraph angefügt und in dem can. 1371 der Verweis auf diesen Paragraph 2 aufgenommen worden ist. Da es sich um Lehrfragen handelt, die ritenübergreifend sind, wurden die entsprechenden Ergänzungen auch im Codex der Ostkirchen vorgenommen.

2. Unsachlich finde ich es, daß P. Šrám einen Gegensatz zum Vaticanum II konstruiert: Das Konzil habe keine Drohungen und Strafen verfügt, denn die Konzilsväter „vertrauten darauf, daß der Glaube durch seine eigene Schönheit und Überzeugungskraft die Menschen anzieht“, während nun die erste Reform des derzeitigen CIC genau dies tue: Drohungen und Strafen ausspreche (736). Nun, die Konzilsväter setzten selbstverständlich bei ihren Entscheidungen die Geltung der im damaligen CIC formulierten Rechtsordnung der Kirche voraus, die natürlich auch einen strafrechtlichen Teil enthielt. Sie wünschten zugleich auch ihrerseits die von Papst Johannes XXIII. verfügte Reform des Kirchenrechts in dem Bewußtsein, daß auch ein erneuerter CIC nicht ohne Strafrecht auskommen werde, das vielleicht gemildert und modernisiert, aber doch immer Strafrecht sein

würde. Tatsächlich geht heute von großen Teilen des Weltepiskopats der Wunsch nach einer Verschärfung des Strafrechts zum Beispiel im Fall von Priestern aus, die der Pädophilie schuldig geworden sind, weil die Garantie der Rechte für den Beklagten so stark geworden ist, daß sich die Bischöfe wehrlos fühlen in Fällen, in denen sie um der Gläubigen willen klare Eingriffsmöglichkeiten brauchen. Im übrigen ist sich auch P. Örsy bewußt, daß Paulus die Praxis der Exkommunikation geübt und so kirchliches Strafrecht angewandt hat und daß zum Beispiel Mt 18, 15–17 zeigt, daß auch die synoptische Tradition Instrumente der Kirchenzucht kennt. Es wäre schön, wenn man auf solche unsachlichen Kontrastierungen in Zukunft verzichten könnte, die Unmut schaffen, wo er nicht angebracht ist.

3. Mehr nebenher sei bemerkt, daß es auch nicht ganz richtig ist, wenn es P. Örsy als eine Neuigkeit hinstellt, daß Kodexreformen möglich sind. Weil die Kirche ein lebendiger Organismus ist, war dies von Anfang an vorgesehen. Schon für den Kodex von 1917 war eine Kommission zur authentischen Auslegung des Gesetzbuchs eingesetzt worden, die auch eventuell notwendig werdende Änderungen und Ergänzungen des CIC in diesen einbauen sollte. In ähnlicher Weise ist auch der jetzige Rat für die Auslegung von Gesetzestexten zwar nicht selbst befugt, Gesetzesänderungen vorzunehmen, da ihm keine legislative Befugnis zukommt. Aber eine seiner Funktionen ist es selbstverständlich, eventuelle Gesetzesänderungen vorzubereiten oder beratend zu begleiten. Es ist klar, daß von Anfang an mit einer weiteren Rechtsentwicklung gerechnet wurde.

4. Schwerwiegend ist die folgende Behauptung des Verfassers: „Dem alten Credo Zusätze beizugeben, die sich zudem auf Sachverhalte beziehen, die keine Angelegenheit des Glaubens sind, und dann das Ganze ‚Glaubensbekenntnis‘ zu nennen, das ist völlig neu. In der gesamten Geschichte der Christenheit gibt es keinen Präzedenzfall dafür“ (739). Mit der Behauptung des völlig Neuen geht P. Örsy leider etwas leichtfertig um, wie es scheint. Denn wenn er sein historisches Gedächtnis erforscht hätte, hätte ihm einfallen müssen, daß seit den Zeiten der Reformation evangelische Pfarrer auf die altkirchlichen Bekenntnisse und die Bekenntnisse der Reformation ordiniert werden, so wie parallel dazu auf katholischer Seite den altkirchlichen Bekenntnissen die *Professio fidei* Tridentina zur Seite trat, die unter Pius X. noch durch den Antimodernisteneid ergänzt wurde. Die Konstruktion einer Unvereinbarkeit solcher ergänzenden Texte mit dem Beschluß von Chalcedon, niemand dürfe ein anderes Glaubensbekenntnis vorlegen, erinnert an jene Väter des 5. Jahrhunderts, die bereits Konstantinopel und Chalcedon als unvereinbar mit dem abschließenden Charakter von Nizaea hinstellten.

Zurück zur Gegenwart: Im Jahr 1967 wurde im Geist des Vaticanum II die *Professio fidei* Tridentina und der Antimodernisteneid durch einen kurzen Bekenntnissatz ersetzt, der die Bedeutung der Lehre von den Sakramenten, vom Meßopfer und vom Primat des Papstes herausstellte und allgemein die Zustimmung zur kirchlichen Lehre je nach der Weise ihrer Vorlage aussprach. Niemand hat da-

mals die Ablösung der beiden langen und in mancher Hinsicht auch problematisch gewordenen Texte durch eine gestraffte neue Formel von wenigen Zeilen kritisiert; im Gegenteil – dies wurde als eine erfreuliche Entscheidung angesehen, die man als positive Frucht des Konzils betrachtete. Gegen die Formel von 1967 hätte man einwenden können, daß sie die Stufen der Zustimmung nicht klar genug unterschied und in der Auswahl der Lehren, die im Nicaeno-Constantinopolitanum nicht ausdrücklich entfaltet sind, keinem klaren Kriterium folgte. Von solchen Überlegungen her wurde eine neue Fassung erarbeitet, die nun klar zwischen eigentlich theologalem Glauben, zwischen „kirchlichem Glauben“ entsprechend dem „sekundären Objekt der Offenbarung“ und „religiöser Ehrfurcht“ (obsequium religiosum) dem nicht-unfehlbaren Lehramt gegenüber unterscheidet. Diese neue dreiteilige Ergänzung zur altkirchlichen Professio wurde am 9. Januar 1989, also vor rund zehn Jahren, in Kraft gesetzt. So war schon seit zehn Jahren Zeit, die Unterscheidung der Ebenen zu diskutieren; warum es in Deutschland nicht geschehen ist, vermag ich nicht zu sagen. Jedenfalls wird damit nichts als Glaube unterschoben, was nicht Glaube ist; der Formel ging es gerade darum, die einzelnen Ebenen der Zustimmung zu unterscheiden.

5. Ich freue mich, daß ich wenigstens in einem Punkt die Ausführungen von P. Örsy weitgehend bestätigen kann, nämlich was den „lehrmäßigen Kommentar“ betrifft. Dieser Text wurde zwar von der Kongregation im ganzen erarbeitet und der Kardinalsversammlung in seinen verschiedenen Werdestadien vorgelegt und abschließend von ihr gebilligt; er erhielt auch die Billigung des Heiligen Vaters. Aber man einigte sich darauf, daß dieser Text nicht mit einer eigenen Lehrverpflichtung ausgestattet, sondern einzig als Verstehenshilfe angeboten werde und daher nicht in der Form eines eigenständigen Dokuments der Kongregation veröffentlicht werden solle. Um andererseits zu zeigen, daß es sich nicht um eine Privatarbeit des Präfekten und des Sekretärs der Kongregation, sondern um eine autorisierte Hilfestellung zum Verstehen der Texte handelt, entschied man sich für die gewählte Form der Veröffentlichung. Das kann man kritisieren, und hier hätte P. Örsy vielleicht mit Recht sagen können, daß es sich mit einem solchen Genus um etwas durchaus Neues handle. Warum eigentlich auch nicht? Richtig ist jedenfalls die Schlußfolgerung, die P. Örsy gezogen hat, daß nämlich die angefügten Beispiele durch diesen Text kein Gewicht erhalten, das sie nicht auch schon vorher hatten. Es wurden bewußt nur solche Beispiele aufgegriffen, deren Rang entweder aus lehramtlichen Dokumenten hervorgeht oder für die es einen Konsens der auctores probati gibt. Insofern braucht sich niemand durch diesen Text autoritär belastet oder beeengt zu fühlen.

Ich bedaure es, daß ein Beitrag, der wohl der Versachlichung der Debatte dienen sollte, einige ziemlich gravierende Irrtümer enthält und hoffe, daß diese Klarstellungen zu einem besseren Verständnis der weithin zu eifertig kritisierten Dokumente vom Sommer 1998 dienen können.